



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

293
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 29. August 2022

Nummer 35

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
372.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Stadt Bonn Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“ Seite 294	378.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 296
373.	14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR Seite 294	379.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 296
374.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeinerverbandes Aachen Seite 295	E	Sonstiges
375.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis- sionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling Seite 295	380.	Liquidation h i e r : Tae-Kwon-Do Verein Han-Kook Jülich e.V. Seite 296
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	381.	Liquidation h i e r : SiMoRo e.V. Seite 297
376.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Stadt Troisdorf, Nr. 295 Seite 296	382.	Liquidation h i e r : Akkordeon-Orchester Bergisch-Echo Leichlingen e.V. Seite 297
377.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 296	383.	Liquidation h i e r : Brehm-Fonds e.V. Seite 297
		384.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Abendgymnasiums Rhein-Sieg e.V. Seite 297

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

372. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Stadt Bonn Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-1/20

Köln, 18. August 2022

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Stadt Bonn für den barrierefreien Ausbau eines Bahnsteigs der Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“ und den Neubau des Gleisabschnittes zwischen den Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Thomas-Mann-Straße“ in Bonn

Die Stadt Bonn hat am 11. März 2021 nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einen Antrag auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Vorhaben gestellt.

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 zum UVPG sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

In der Straße Am Hauptbahnhof in Bonn soll der Bahnsteig in Fahrtrichtung Thomas-Mann-Straße der Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“ barrierefrei ausgebaut werden sowie der Gleisabschnitt zwischen den Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Thomas-Mann-Straße“ erneuert und in Richtung Innenstadt verschoben werden.

Der Vorhabenbereich befindet sich in zentraler innerstädtischer Lage und ist durch eine Misch- und Kerngebietsbebauung gekennzeichnet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind mit dem Bauvorhaben nicht verbunden. Schutzgebiete oder sonstige wertvolle Lebensräume bzw. Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für das Bauvorhaben sind keine Eingriffe in die Vegetation erforderlich. Die Gleisverschiebung der bestehenden Straßenbahngleise ist innerhalb des bestehenden Straßenquerschnitts geplant.

Mit dem Bauvorhaben sind keine Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Die Flächen, die in Anspruch genommenen werden, sind durch die bestehende Infrastruktur sowie die bestehenden verkehrlichen und innerstädtischen Nutzungen vorbelastet und als Verkehrsflächen bereits im heutigen Zustand versiegelt. Durch das Vorhaben erfolgt keine Neuversiegelung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder durch die Gleiserneuerung noch durch den geplanten Ausbau der Haltestelle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden.

Insgesamt wird festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf keines der in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D ü r b a u m

ABl. Reg. K 2022, S. 294

373. 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

§ 1

Verbandssatzung des
Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur –
Rheinland

1. Auf der Deckseite wird die Bezeichnung „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Zweckverband go.Rheinland“.
2. In § 1 Abs. 1 wird der Name „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ ersetzt durch den Namen „Zweckverband go.Rheinland“.
3. In § 4 wird hinter dem Wort „Verbandsversammlung“ ein Komma ergänzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Bezeichnung „NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland“.
5. In § 6 Abs. 4 werden am Ende des jeweiligen Textes hinter den Aufzählungszeichen bis einschließlich zum vorletzten Aufzählungszeichen jeweils ein Komma und am Ende des Textes hinter dem letzten Aufzählungszeichen ein Punkt ergänzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die in Klammern stehende Bezeichnung „NVR FA-EB“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland FA-EB“.
7. In § 7a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „NVR“ jeweils ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland“.

8. In § 9 Abs. 2 wird die Bezeichnung „NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland“.
9. In § 11 wird
- a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Zweckverband bedient sich zur Vorbereitung und zur operativen Umsetzung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der go.Rheinland GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist, wie einer eigenen Dienststelle.“;
- b) in Absatz 2 die Bezeichnung „NVR“ ersetzt durch die Bezeichnung „go.Rheinland“.
10. In § 12 Abs. 5 Satz 2 wird am Ende des Satzes ein Punkt ergänzt.
11. In § 13
- a) wird in Absatz 3 Satz 2 hinter der Angabe „2-facher“ das Komma gestrichen,
- b) wird in Absatz 4 am Ende ein Punkt ergänzt.
- c) werden in Absatz 6 die Wörter „jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW)“ ersetzt durch die Angabe „EntschVO“;
- d) wird in den Absätzen 7 und 8 jeweils die Abkürzung „NRW“ gestrichen.
12. In § 15 Abs. 2 wird die Abkürzung „NW“ ersetzt durch die Abkürzung „NRW“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 beschlossene, 14. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am

1. Januar 2023

in Kraft.

Köln, den 19. August 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-NVR 14.SÄ

Im Auftrag
gez. **Waizenhöfer**

ABl. Reg. K 2022, S. 294

374. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird mit Wirkung zum

1. Oktober 2022

um die Kirchengemeinde St. Peter und Paul zu Eschweiler erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 3. August 2022

gez. † **Helmut D i e s e r**
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 3. August 2022 mit Wirkung zum

1. Oktober 2022

angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Aachen

um die Katholische Kirchengemeinden

St. Peter und Paul zu Eschweiler

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

16. August 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. **L a r f e l d**

ABl. Reg. K 2022, S. 295

375. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0124/22

Köln, den 18. August 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 7. Juli 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfelds, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 108) angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Straßentankwagenverladung:

- Demontage vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2022, S. 295

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

376. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Stadt Troisdorf, Nr. 295

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises:

Dienstausweis Nr. 295
Ausgestellt am 22. Dezember 2010

Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Troisdorf, Personalamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf gebeten.

Troisdorf, den 15. August 2022

gez. Alexander B i b e r

ABl. Reg. K 2022, S. 296

377. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000064339 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. August 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 296

378. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394736722.

Aachen, den 16. August 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 296

379. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400093161, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 4. August 2022

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 296

E Sonstiges

380. Liquidation h i e r : Tae-Kwon-Do Verein Han-Kook Jülich e. V.

Der Verein Tae-Kwon-Do Verein Han-Kook Jülich e. V. (VR 20391, Amtsgericht Düren) mit Sitz in Jülich ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, bei dem Verein vorstellig zu werden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 296

**381. Liquidation
h i e r : SiMoRo e. V.**

Der Verein „SiMoRo e.V.“ (VR 5149 des Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Jens Alberts, wohnhaft in 52152 Simmerath, Sportplatzstraße 6, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 297

**382. Liquidation
h i e r : Akkordeon-Orchester
Bergisch-Echo Leichlingen e. V.**

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 401390) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei den Liquidatoren (Postanschrift: z. H. Frau Irmtraut Kremer, Bremersheide 9 A, 42799 Leichlingen) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 297

**383. Liquidation
h i e r : Brehm-Fonds e. V.**

Der Verein Im Wiesengrund 29, 53347 Alfter-Impeken (VR 4700/Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zum Liquidator wurden bestellt: Herr Wolf W. Brehm und Herr Dr. André-A. Weller.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 297

**384. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen
des Abendgymnasiums Rhein-Sieg e. V.**

Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Abendgymnasiums Rhein-Sieg e. V. (Registerblatt VR 1789, Amtsgericht Siegburg) hat in seiner Mitgliederversammlung am 28. April 2022 seine Auflösung beschlossen. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 297

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.